

Neues von der Amtstierärztin

Gesetzlich vorgeschriebene DNA - UNTERSUCHUNG für Hunde:

Wichtige Abänderungen des Landesgesetzes für die Bestimmung des genetischen Profils der Hunde:

Am 18. Juli 2024 wurde im Amtsblatt Nr. 29, Beiblatt Nr. 3 das Landesgesetz vom 16. Juli 2024, Nr. 2 veröffentlicht:

Die Verwaltungsstrafen für die Unterlassung der Erstellung eines genetischen Profils (DNA-Probe) des Hundes werden bis zum **31.12.2025** ausgesetzt bzw. nicht angewandt.

Es ist nun vorgesehen, dass Hunde mit einer Lebenserwartung von weniger als einem Jahr oder Hunde, deren Gesundheitszustand die Entnahme von biologischem Material nicht zulässt, von der Pflicht zur Erstellung des genetischen Profils ausgenommen werden können. Für die Inanspruchnahme der Befreiung ist eine vom Amtstierarzt oder vom befugten Tierarzt ausgestellte Bescheinigung erforderlich.

Personen älter als 70 Jahre, die aus Einkommensgründen die Befreiung von der Beteiligung an den Gesundheitskosten haben, können die Erstellung des genetischen Profils beim Tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes kostenfrei vornehmen lassen.

Jeder, der einen Hund an **öffentlichen Orten führt, hat dessen Kot aufzusammeln und Hilfsmittel zum Aufsammeln mitzuführen.**

Ausgenommen von der Verpflichtung sind Personen, die aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen oder aufgrund der Ausübung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Rettungseinsätze oder polizeiliche Interventionen mit Hilfe speziell ausgebildeter Hunde) nicht in der Lage sind, die Verpflichtung zu erfüllen.

Die Bestimmung sieht vor, dass wenn der Verstoß gegen die Pflicht, den Hundekot aufzusammeln, von den Gemeinden festgestellt wird, der Bürgermeister, die für das entsprechende Sanktionsverfahren, zuständige Behörde ist.

Gesetzesänderungen bezüglich „HAUSSCHLACHTUNG FÜR DEN EIGENKONSUM“

Artikel 18 ändert den Absatz 5 des **Artikels 5-sexies** des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999, Nr. 10 in geltender Fassung bezüglich „**Hausschlachtung für den Eigenkonsum**“.

Die Höchstzahl von Großvieheinheiten (GVE), die jeder landwirtschaftliche Betrieb jährlich für den Eigenkonsum schlachten darf, **wird auf 2 GVE angehoben**.

Weiterhin gilt, dass jede Hausschlachtung min 3 Tage vorher dem tierärztlichen Dienst gemeldet werden muss, entweder telefonisch unter 0473 222236 oder per Email an vetmeran@sabes.it.

Schlachtungen von Rindern über einem Jahr brauchen nach wie vor eine einmalige Genehmigung, die über die Amtstierärzte erhältlich ist.

Die Entsorgung der Schlachtabfälle muss verpflichtend in den Container des Abfallwirtschaftszentrum Glurns erfolgen.

ALPUNG

Die Almsaison neigt sich langsam dem Ende zu und unsere Nutztiere kehren bald in die Ställe zurück.

Verendete Tiere auf der Weide/Alm müssen direkt und sofort vom Almverantwortlichen aus dem Almregister als „tot auf der Weide“ ausgetragen werden.

Jeder Tierhalter ist angehalten seine Stallsituation innerhalb 1 Woche nach Almabtrieb nachzuprüfen und zu aktualisieren.

Auf der Alm verendete Tiere werden nach dieser Frist von der Amtstierärztin nicht mehr als „tot auf der Weide“ ausgetragen und die nicht korrekte Stallsituation wird beanstandet.

Für Unklarheiten und Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung

Dr. Christine Reinstadler